

Politische Rechte für Auslandschweizer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Lösung

präsentiert sich nicht einfach und ist noch völlig offen. Klar ist, dass die Behörden im Falle einer Genehmigung dieses Projektes gezwungen sind, die Begriffe Gewissens- und Glaubenskonflikt näher zu umschreiben und ein sauberes Beurteilungsverfahren (das aus menschlichen Gründen nie vollständig sauber sein kann) zu kreieren. Ein weiterer Faktor spielt mit: das Gerechtigkeitsempfinden aller der jungen Bürger, die ihre Aufgabe in unserer Armee stillschweigend erfüllen und die sich schon durch diese Pflichterfüllung zur Landesverteidigung bekennen. Würde die Zivildienstleistung gleich lang wie eine Rekrutenschule dauern, so könnte man meinen, die Teilnehmer dieses Zivildienstes seien bevorteilt. Der Zivildienstmann ist weniger Gefahren (keine Waffen) ausgesetzt, er wird nie in einem Konflikt vorne stehen, sein Tagesablauf ist wesentlich ziviler.

Die Behörden müssen zumindest überprüfen, ob die Zivildienstleistungen ausfallen müssen, damit eben nur diejenigen in die Zivildienstorganisation kommen, die bereit sind, ein Opfer auf sich zu nehmen und ihrer Einstellung idealistische Nachachtung verleihen.

Inwiefern im Hinblick auf die ablehnende Haltung gewisser Leute gegenüber dem Zivildienst noch ein Ersatzdienst für Zivildienstverweigerer geschaffen werden muss, wird die Zeit uns zeigen.

POLITISCHE RECHTE FÜR AUSLANDSCHWEIZER

Am 16. Oktober 1966 wurde von Volk und Ständen der neue Artikel 45bis der Bundesverfassung angenommen. Dieser ermächtigt den Bund unter anderem, Bestimmungen über die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer zu erlassen. Am 15. September 1971 bestellte der Bundesrat eine Studienkommission (Präsident Minister Maurice Jaccard) zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes für ein Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer. Dieser ist nun samt dem Bericht der Kommission ins Vernehmlassungsverfahren gegangen. Die Frist läuft bis zum 15. November dieses Jahres. Sicher dürfte auch diese Vorlage in Detailfragen zu Diskussionen führen, sie sollte aber doch so rechtzeitig verabschiedet werden können, dass die Auslandschweizer bei den Nationalratswahlen 1975 erstmals mitmachen können.

Die wichtigsten Grundsätze

Die Entwürfe zu einem Gesetz und einer Verordnung sehen, zusammengefasst, folgendes vor:

- Der Auslandschweizer (unabhängig, ob Nur-Schweizer oder Doppel-

bürger) erhält das integrale Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten, einschliesslich des Rechtes zur Unterzeichnung von Initiativen und Referendumsbegehren.

- Nach dem Prinzip des Aufenthalterstimmrechtes können die politischen Rechte nur in der Schweiz ausgeübt werden.
- Der Auslandschweizer hat sein politisches Domizil in der Heimatgemeinde.
- Zur Abstimmung oder Wahl muss er persönlich entweder in seiner Heimatgemeinde oder in einer frei gewählten andern Gemeinde ("Anwesenheitsgemeinde") erscheinen.
- Er hat seine Stimme abzugeben: entweder persönlich in der Heimatgemeinde oder, unter Einschaltung der schweizerischen "Anwesenheitsgemeinde", brieflich von irgendeinem Ort der Schweiz aus.

Nach Auffassung der Kommissionen dürfte voraussichtlich nur ein kleiner Teil der Auslandschweizer von dem ihnen zugestandenen Recht Gebrauch machen, vorab Auslandschweizer aus den Nachbarstaaten, wo annähernd die Hälfte der Auslandschweizer lebt. Die Lösung habe vor allem psychologische Bedeutung.

Da unser Land es als mit seinen Souveränitätsrechten als unvereinbar betrachtet, dass von seinem Territorium aus Ausländer am politischen Leben des Heimatstaates teilnehmen, hat sich die Kommission für das Aufenthalterstimmrecht entschieden, ansonst müsste unweigerlich Gegenrecht gewährt werden.

Begehren in dieser Richtung wurden unter anderem von Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen und Schweden gestellt, alle aber grundsätzlich abgelehnt.

Die Doppelbürger sollen das neue Recht uneingeschränkt erhalten. Sodann sollen die im Ausland angeheirateten Schweizerinnen den mit Inlandschweizern verheirateten Ausländerinnen gleichgestellt sein, es wird also von einer Wartefrist abgesehen. Einziger Ausschlussgrund vom Recht ist Entmündigung oder Geistesschwäche.

Im weiteren ist die Kommission für das integrale Stimmrecht an die Auslandschweizer. Aktives Wahlrecht: Hier hat die Kommission davon abgesehen, einen 26. Nationalratswahlkreis für die Fünfte Schweiz vorzuschlagen, ein solcher bedingte eine Verfassungsrevision.

Passives Wahlrecht: Der Auslandschweizer ist ebenfalls in den Nationalrat wählbar, ein solcher müsste aber ein Zustellungsdomizil in unserm Lande haben. Ueber die Wahlfähigkeit in den Ständerat hätten die Kantone zu entscheiden, weil dieses Wahl-

verfahren ihre Sache ist.

Eine Wahl in den Bundesrat, ins Bundesgericht oder zum Bundeskanzler bedingt Wohnsitz in der Heimat. (aus "Der Bund, Bern")

75 JAHRE FÜRSTENSTEIG

Gelungenes Jubiläum für einen alpinen Weg.

In Anwesenheit des Fürstenpaares feierten die Liechtensteiner Alpinisten, im Liechtensteiner Alpenverein organisiert, zusammen mit ihren Bergfreunden aus der Region Feldkirch das 75-jährige Bestehen des Fürstensteiges, eine der bekanntesten alpinen Wege in unserer Region. Nach einer Begehung des Fürstensteiges fand der offizielle Festakt im Alphotel Gaflei ob Triesenberg statt.

Die eigentliche Festansprache im Alphotel Gaflei hielt der Präsident des Liechtensteiner Alpenvereins, Xaver Frick. Er hiess die Gäste, vor allem das Fürstenpaar, willkommen, streifte das absolvierte Festprogramm stichwortartig, sprach nach allen Seiten den verdienten Dank aus und weckte die Erinnerung an die grossartige Leistung der Erbauer des Fürstensteiges.

JEDEM SCHWEIZER SEIN TELEPHON

Bis Ende Juni dieses Jahres haben die Fernmeldedienste der PTT in 13 neuen und 51 erweiterten Telefonzentralen insgesamt über 63'000 neue Anschlussmöglichkeiten geschaffen.

Internationale Telefon-Selbstwahl

Der Umbau der schweizerischen Telefonzentralen macht anderweitig gute Fortschritte. In den ersten sechs Monaten dieses Jahres haben die Fernmeldedienste der PTT 43 Zentralen mit 57'100 angeschlossenen Teilnehmern für den automatischen Telefonverkehr nach dem Ausland eingerichtet. Ende Juni hatten somit etwa 59% aller Zentralen mit 78% der schweizerischen Telefonabonnenten die Möglichkeit, ohne Mithilfe einer Telefonistin ins Ausland zu telefonieren. Die Zentralen für die internationale Selbstwahl wird übrigens von den Telefonbesitzern fleissig benützt, liegen doch die vom Teilnehmer selber hergestellten Auslandsverbindungen bereits deutlich über 80%.